Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 14.) Stempel-Gesetz für die ganze Monarchie. Vom 20sten November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die Bedürfnisse des Staats; die Weitläuftigkeit der bisherigen Stempel-Gesetze; die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit, wodurch die Paraphen- und Musikzettelgelder aufhören; der Uebelstand, daß unbedeutende Prozesse bisher oft mehr an Stempel kosteten, als bedeutende; und endlich die Rücksicht, daß Gegenstände unter Funfzig Thaler zur Erleichterung der ärmern Volksklasse ganz von der Stempel-Abgabe ausgenommen werden sollen, machen ein neues Stempel-Gesetz nöthig.

Wir bestimmen daher:

Artikel 1.

Vom 1sten Januar 1811 an werden alle frühere, den Stempel und die Chargen-Gebühren betreffende Gesetze aufgehoben und gegenwärtiges Edikt tritt in Kraft.

Artikel 2.

Da hiernach der Gebrauch des neuen Stempelpapiers mit dem 1sten Januar k. J. beginnet, so sind diejenigen, welche unbeschriebenes Stempelpapier von der bisherigen Art in Händen haben, verpflichtet, es vom 1sten Januar bis zum 1sten Februar gegen neues Stempelpapier bei den Accise-Aemtern umzutauschen. Nach dem 1sten Februar findet kein Austausch mehr statt.

Artikel 3.

Es giebt fünferlei Arten von Stempel:

1) den gewöhnlichen Stempel;
   der Preis dieses Stempels ist unabhängig von dem Werth des Gegenstandes;
2) den besondern oder Werths-Stempel;
   er steigt im Verhältniß des Werths des Gegenstandes, wozu gestempeltes Papier nach den folgenden Bestimmungen erforderlich ist;

3) den Gnadenstempel.

Ueber diesen werden Wir nächstens besondere Bestimmungen ergehen lassen, weil die dahin gehörigen Gegenstände einer gänzlichen mit andern Einrichtungen zusammenhängenden Reform bedürfen.

Für jetzt werden nun die bisher erhobenen Stempel- und Chargenjura hiemit gänzlich aufgehoben und nur die Geheimen Kanzley-Gebühren und die bis zu jener Reform noch anwendbaren ältern Sätze wie sonst bezahlt;

4) den Kartenstempel;

5) den Zeitungsstempel.

Artikel 4.

Alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, die zum Gebrauch vor Gericht oder vor einer andern Behörde dienen können, und von irgend einer öffentlichen Behörde oder Person erlassen oder bei ihr angebracht werden, sie mögen einer Schätzung in Gelde fähig seyn oder nicht, sind in der Regel dem Stempel unterworfen.

Es giebt hievon keine weitere Ausnahmen, als die, welche in diesem Gesetz Art. 10. nahmhaft gemacht sind.

Die Verhandlungen müssen auf dem Stempelpapier selbst geschrieben seyn, und das Umschlagen eines Stempelbogens ist unstatthaft; außer bei Vorstellungen. Sollte jedoch bei Contracten der erforderliche Stempelbogen nicht sofort zu haben seyn; so kann derselbe binnen acht Tagen nachgebracht werden, es muß ihn aber eine Gerichtsperson cassiren und zugleich pflichtmäßig darauf bezeugen, daß solches binnen acht Tagen nach Schließung des Contracts geschehen sey.

Sollte von einem Einländer außerhalb Landes über ein im Lande belegenes Object contrahirt werden; so ist der Stempel acht Tage nach der Rückkehr in Unsere Staaten beizubringen, und daß solches geschehen, wie vorher von einer Gerichtsperson zu attestiren.

Ist zur Ergänzung eines Stempelsatzes das Umschlagen mehrerer Stempelbogen nöthig, so muß obige Vorschrift bei einem jeden befolgt werden. Abgeschnittene oder unbeschriebene Stempelbogen sind ungültig.

Artikel 5.

Beschriebenes Papier stempeln zu lassen ist verboten. — Da wo Stempelungen sind, kann indeß Jeder unbeschriebenes Pergament oder Velinpapier, nicht aber eine andere Sorte unbeschriebenen Papiers mit dem gewöhnlichen und dem Werth-Stempel, gegen den vollen Betrag desselben, stempeln lassen.

Artikel 6.

Vom gewöhnlichen Stempelpapier.

Das gewöhnliche Stempelpapier hat die bisher gebräuchliche Größe mit Ausnahme der Meldezettel, die nur ein Quartblatt sind.

Ein

Form u. allgemeine Bestimmung.

Ein jeder Bogen erhält einen Stempel, der oben in der Mitte des einmal zusammengelegten Bogens schwarz aufgedruckt wird und den Werth, so wie das Adlerzeichen enthält.

Preis.

Die Preise des gewöhnlichen Stempelpapiers und des Stempels in oben gedachtem Fall sind für den Bogen zwei gute Groschen und acht gute Groschen.

Gebrauch.

1) Der 2 gGr. Bogen ist erforderlich zu allen Vorstellungen, Bittschriften, Gesuchen, Schriften und Eingaben, welche bei Uns, Unserm Staatskanzler, Ministern, den verschiedenen Abtheilungen der Ministerien, Landes-Collegien, Gerichten, überhaupt einer öffentlichen Behörde, sie habe Namen wie sie wolle, Magisträte und einzelne Beamte nicht ausgenommen, eingereicht werden, selbst dann, wenn die Briefform gewählt seyn sollte, die Absicht aber ist, eine Verfügung zu bewirken.

Er ist ferner erforderlich zu allen Meldezetteln der Gastwirthe für die Polizeibehörde, zu Gesindescheinen, zu den Pässen für Unvermögende.

2) Der 8 gGr. Bogen dient:

a. zu allen Ausfertigungen und Verhandlungen der Ministerien und ihrer verschiedenen Abtheilungen, der Landeskollegien, der Ortspolizei- und Justizbehörden, kurz aller Verwaltungsbehörden, die Magisträte nicht ausgenommen, so wie einzelner Commissarien, ohne Rücksicht des Gegenstandes (in sofern dieser anders nach Art. 11. stempelpflichtig ist), z. B. zu Attesten, Berichten, Bestallungen, zu allen Cessionen, Curatorien, Dechargen, Erbrezessen, Excitatorien, Feuerkassenscheinen, Geburtsbriefen, Inventarien, Legalisationen von Urkunden zum in- und ausländischen Gebrauch, Mäkleratteften, gerichtlichen Aufträgen, Pässen, Protokollen, Requisitorialien, Resolutionen, sie mögen ausgefertigt, oder durch Abschrift des Dekrets ertheilt werden, Testamenten und Codicillen, Verträgen, auch einseitigen Erklärungen ohne Unterschied, in soweit die vorgedachten Ausfertigungen und Verhandlungen nach dem Folgenden nicht dem Werthsstempel unterworfen sind, vidimirten Abschriften, Vollmachten und Substitutionen, (mit Ausnahme der nach Art. 11. befreiten) Zeugnissen und Extracten aus den Kirchenbüchern u. s. w.

Im Laufe eines Prozesses sind die von dem Gerichte aufgenommenen Protokolle und erlassenen Verfügungen stempelfrei, in sofern nicht ein anderer als die Partheien die Stempelkosten zu tragen verbunden ist. Mit Ausnahme dieses einzigen Falles wird der Stempel nur zu den Ausfertigungen der Urtheile oder Urtheils-Extracte für die Partheien gebraucht. Selbst die Ausfertigung aller Urtheile in solchen Injuriensachen, die als Bagatellsachen betrachtet werden, ist diesem Stempel unterworfen, desgleichen die Ausfertigung eines Urtheils in Criminalsachen, die Absolutio ab instantia bei vermögenden Inquisiten.

b. Bei außergerichtlichen Verhandlungen der zu a. gedachten Art, wozu auch die Protokolle und Ausfertigungen der Notarien gehören, findet dieser Stempelsatz gleichfalls unter obigen nähern Bestimmungen statt; überdies ist dieses noch der Fall bei Lehrbriefen und Privatattesten.

Artikel 7.

Der Werthstempel. A. Form.

Das mit dem Werthstempel bezeichnete Papier hat die gewöhnliche Bogengröße.

Ausnahmen sind:

1. das Papier zu Quittungen, es besteht aus einem Quartblatt;
2. das Wechselpapier, desgleichen das Papier zu Handels-Billets, Schuldscheinen, Assignationen.

Es ist 7½ Zoll lang 4½ Zoll breit von feinem Briefpapier. Alles hierzu gehörige Papier ist auf der rechten Seite oben mit einem schwarzen, den Werth bezeichneten Stempel, darunter aber mit einem trockenen Stempel versehen.

B. Vom Gebrauch des Werthsstempels.

1) Durch die Justizbehörden bei Prozessen; das Urtel der ersten Instanz, in Civilprozessen, die Prioritäts- oder Classifikations-Urtheile, so wie die zu den Spezialakten gehenden Extrakte; ferner die Vergleichs-Protokolle, alle Verhandlungen, womit ein Rechtsstreit sich endet, sind dem Werthsstempel unterworfen und müssen auf dem gestempelten Papier geschrieben werden. Gehen aber Anzeigen eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs, Entsagungen der Klagen oder des Rechts und Anzeigen erfolgter Klaglosstellung ein, so ist der Decernent verbunden, den Werthstempel beifügen zu lassen, und das Dekret, wodurch die Reposition der Akten verfügt wird, auf demselben zu schreiben.

Die Urtheile der übrigen Instanzen sind stempelfrei. Ist das zu den Akten kommende Urtel der ersten Instanz nicht auf dem gehörigen Stempelbogen geschrieben, so muß dieser binnen 8 Tagen bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe zu den Akten gebracht und der Gegenstand bemerkt werden, zu welchem er kassirt worden ist.

Der Kläger muß bei Entrichtung des Kostenvorschusses den Betrag des Werthsstempels bezahlen oder Sicherheit dafür stellen, auch bei den Untergerichten der 2ten Klasse, die keinen Kostenvorschuß einfordern dürfen, muß die Stempelerlegung eintreten.

Der Werthsstempel für Civilprozesse wird in folgender Art bestimmt:

Bei einem Gegenstand von 50 Thlr. incl. bis 100 Thlr. excl. = Thlr. 12 gGr.
Bei einem Gegenstand von 100 = = = 200 = = 1 — = —
Bei einem Gegenstand von 200 = = = 300 = = 2 — = —
u. s. w. von Hundert zu Hundert mit einem Thaler für jedes Hundert.

Bei-

Bei den Wechsel- und andern exekutivischen und summarischen Prozessen wird aber nur die Hälfte des obigen Stempelsatzes erhoben.

Ist eine besondere Ausmittelung des Werths, wegen Erhebung des Stempels nöthig, so geschieht sie nach Anleitung der unten ertheilten Vorschriften; die Prozesse, die keiner Schätzung in Gelde fähig sind, sind einem Werthsstempel ohne Unterschied von 5 Thlr., solche Injuriensachen, die nicht als Bagatellsachen betrachtet werden, dem von 10 Thlr. unterworfen.

In fiskalischen Untersuchungssachen findet, wenn die Strafe 4 Wochen Gefängniß oder 50 Thl. Geld beträgt, ein Werthsstempel von Zwei Thalern statt, bei einer höhern Strafe treten die unten folgenden Bestimmungen für Criminalprozesse ein.

In Criminalsachen muß bei vermögenden Inquisiten ein Stempel von 10 bis 100 Thlr. genommen werden, dem Urtheils-Gebührensatz gleich, wenn dieser 10 Thlr. übersteigt.

Bei allen vor dem 1sten Januar k. J. anhängig gemachten Rechtssachen, wird bei Bestimmung des Werthsstempels das bis zum 1sten Januar zu den Verhandlungen des Gerichts selbst, nach den alten Vorschriften schon gebrauchte Stempelpapier in Abzug gebracht. Sollte der bereits gebrauchte Stempel mehr als der neue Werthsstempel betragen, so hat es dabei sein Bewenden, wogegen aber auch kein Stempelpapier weiter für den begonnenen Rechtsstreit genommen werden darf.

2) Dem Werthsstempel sind ferner unterworfen:

Kaufcontracte über unbewegliche Güter, oder dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Tauschcontracte über dergleichen Gegenstände, Erbzins, Erbpacht-Contracte, adjudicatorische Bescheide, Societäts-Contracte, wodurch dem einen oder dem andern Gesellschafter ein Grundstück, oder eine eingetragene Gerechtigkeit von der Societät überlassen wird.

In allen diesen Fällen ist von 50 bis 100 Thlr. des Capitalwerths ein Stempelbogen von 6 gGr. für das Hauptexemplar zu gebrauchen. Für jedes folgende 100, werden 6 gGr. mehr erhoben, und dabei das angefangene Hundert für voll gerechnet, so daß z. B. von einem Capitalwerth von 201 Thlr. 18 gGr. Stempel gezahlt werden.

Der Capitalwerth wird bei Kaufcontracten nach dem Kaufgelde, mit Einschluß des Schlüsselgeldes und des Betrags der vorbehaltenen Nutzungen oder ausbedungenen Leistungen, bei Erbzins- und Erbpachtcontracten aber durch Erhöhung des Zinses oder Canons zu Capital mit 5% mit Hinzurechnung des Erbstandsgeldes angenommen. Bestimmt der Erbpachtcontract, daß nach Ablaufe einer gewissen Zeit, ein neuer Nutzungs-Anschlag gemacht, und danach der Canon regulirt werden soll, so wird der Stempel wie bei der Zeitpacht erhoben. — Bei Tauschcontracten über Grundstücke oder eingetragene

Gerech-

Gerechtigkeiten, wird der Werthstempel von demjenigen Object entrichtet, welches von beiden den höchsten Werth hat. Zur Ausmittelung des Werths liegender Gründe oder dinglicher Rechte dient der letzte Erwerbungspreis, wenn dieser nicht feststehet, die ritterschaftliche Taxe, wenn keine dergleichen vorhanden ist, eine besonders aufzunehmende, und von der Ortsobrigkeit in den Städten, von Kreisbehörden auf dem platten Lande zu bescheinigende; bei Gebäuden die Feuersocietätstaxe, wenn solche mit dem wahren Werth zur Zeit der Contracts-Abschließung übereinstimmt.

Bei Leibrenten, Contracten, wird wie bei Kaufcontracten verfahren, wenn auch die Leibrente für keine Grundstücke überlassen worden. Die festgesetzte jährliche Rente wird zwölf und ein halb Mal genommen und so zu Capital berechnet und danach der Stempelsatz bestimmt.

3) Die Hauptexemplare von Pacht- und Miethscontracten, Kaufcontracten über bewegliche Sachen, desgleichen die Auctionsprotokolle, müssen, wenn der jährliche Betrag oder der Kaufpreis 50 bis 100 Rthlr. einschließlich beträgt, auf einem 4 gGr. Stempelbogen geschrieben werden. Der bei der Ausfertigung zu brauchende Stempel steigt von 100 zu 100 mit 4 gGr. und zwar bei Mieths- oder Pachtkontracten für jedes Jahr. Ob auf kürzere Zeit als ein Jahr Pacht oder Miethe kontrahirt worden, macht keinen Unterschied.

Der Betrag der beständigen Gefälle, welche Unsere Domainen-Pächter pflichtmäßig berechnen, werden bei der Ausmittelung des Stempelbetrags von der Pachtsumme abgerechnet. Werden außer dem Pachtgelde noch Naturalien geliefert oder Naturalprästationen geleistet, so müssen diese zu Gelde gerechnet und der jährlichen Pachtsumme zugesetzt werden.

Das Hauptexemplar der Contracte muß jedesmal in den Händen des Käufers und Miethers seyn. Werden mehrere Exemplare ausgefertigt, so muß bei Gegenständen von 50 incl. bis 200 Rthlr. excl. ein 2 gGr. bei größern Objecten allemal ein 8 gGr. Bogen dazu genommen werden.

Schriftliche Verlängerungen sind, ohne Unterschied der Zeit, neuen Contracten gleich zu achten.

4) Von dem Werth einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung von Todeswegen, desgleichen einer Schenkung unter Lebendigen, durch schriftlichen Vertrag die von einem Unterthan Unsers Königreichs herrühren, bei Lehns- und Fideicommiss-Anfällen, wird, der Erwerber sey ein Inländer oder Ausländer, erhoben:

1. von Descendenten und adoptirten Kindern, ein viertel Thaler vom Hundert;
2. von Ascendenten ein Halb vom Hundert,
3. von vollbürtigen Brüdern, Schwestern und deren Kindern, so wie von überlebenden Ehegatten, Eins vom Hundert.

4) von

4. von Halbgeschwistern und deren Kindern zwei vom Hundert;
5. von allen übrigen Verwandten, wozu auch Stiefkinder und Stiefältern gerechnet werden, drei vom Hundert;
6. von allen Nichtverwandten, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gehören, acht vom Hundert.

Erbschaften, welche Unsern Unterthanen aus fremden Ländern zufallen, sind von diesem Stempel frei, eben so wie die der fremden Reisenden, welche in hiesigen Landen sterben. Ist ein auswärtiger Erblasser aber innerhalb Landes ansäßig gewesen; so wird der Stempel von diesem Theil der Erbschaft entrichtet. Eben so sind Immobilien, die ein inländischer Erblasser im Auslande besaß, von dem Erbschaftsstempel frei.

Die unbeweglichen Güter und dinglichen Rechte werden in der Artikel 7. b. vorgeschriebenen Art geschätzt. Der Werth der beweglichen Güter wird nach einem von den Erben zu producirenden nöthigenfalls eidlich zu erhärtenden Inventarium angenommen.

Nutzungen und lebenslänglicher Nießbrauch werden zu Gelde berechnet, der jährliche Betrag zwölf und ein halb Mal genommen so zu Kapital erhöht.

Ist bei Ehegatten das beiderseitige Vermögen nicht getrennt erhalten, und ergiebt sich mithin der Werth der Erbschaft nicht; so kann der überlebende Ehegatte, er mag nach einem Testament, oder ohne testamentarische Festsetzungen erben, das erweislich oder nach einer eidlichen Versicherung Eingebrachte, oder während der Ehe Ererbte, oder wenn es der Mann ist, das während der Ehe erworbene Vermögen (die Errungenschaft) abziehen. Diese allgemeine Vorschrift gilt auch da, wo Gütergemeinschaft statt findet.

Wenn ein Ehegatte den andern nebst seinen Kindern dergestalt zu Erben einsetzt, daß der überlebende Ehegatte lebenslänglich in dem ruhigen und ungestörten Besitze des Vermögens bleibt, und dieses erst nach dessen Ableben zur Theilung unter die Kinder kommen soll, so ist der Werthsstempel nur so wie bei dem Nießbrauch zu lösen.

Der Inhaber der Erbschaft ist unter eigner Verantwortlichkeit gehalten, die Zahlung der Stempelsteuer für sich, seine Miterben und Legatarien vorschußweise aus der Masse zu leisten, ohne Rücksicht, ob die Auseinandersezzung bis dahin beendigt ist oder nicht. Die Zahlung soll binnen 6 Monat vom Tage an, wo ihm die Eröffnung der Erbschaft kund geworden, geschehen.

Gleiche Verbindlichkeit hat der Testamentsvollzieher, und darf keine Behörde vor Berichtigung des Werthsstempels den Besitztitel für Erben und Legatarien in die Grund- und Hypothekenbücher eintragen.

Von jeder Erbschaft und jedem Vermächtnisse, das erst nach beendigtem Nießbrauche übereignet wird, müssen die Stempelgefälle sogleich erlegt, und wenn der Erbe oder Legatar sich dessen weigert, vom Nießbraucher vorgeschossen werden.

Die Erben des Letztern sind dagegen berechtigt, diesen Vorschuß nebst 5 Prozent Zinsen nach beendigtem Nießbrauch vom Eigenthümer zurückzufordern.

Der Benefizial-Erbe ist, wenn er ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann die Stempeltaxe zu bezahlen schuldig, wenn erhellet, daß das Activ-Vermögen das Passiv-Vermögen übersteigt.

In Betracht, daß dem kaufmännischen Credit eine Darlegung des Vermögens oft nachtheilig ist, können Kaufleute und solche Individuen, die kaufmännische Geschäfte treiben, bei der obern Verwaltungsbehörde der Provinz darauf antragen, ein Aversional-Quantum für den Werthsstempel zu entrichten und soll auf dergleichen Gesuche möglichst Rücksicht genommen werden, wenn das Gebot mit der wahrscheinlichen Größe der zugefallenen Erbschaft im Verhältniß stehet.

5) Der Rechnungsstempel.

Zu allen Rechnungen über 50 Thlr. ist ein besonderes Stempelpapier erforderlich. Es steigt in folgender Art:

Bei Rechnungen von 50 Thlr. incl. bis 100 excl. . . 2 gGr.

Bei Rechnungen von 100 Thlr. = = 200 = . . 4 —

u. s. w. mit 2 Gr. von jedem Hundert.

6) Quittungsstempel.

Er ist dem vorhergehenden gleich, und tritt bei allen Quittungen über Zahlungen ohne Unterschied ein. Wird unter der Rechnung quittirt, so ist kein besonderer Stempel nöthig. Jene Sätze gelten auch für die Quittungen über Besoldungen.

7) Zu Assekuranz-Policen ohne Unterschied von wem ausgestellt, wenn die Prämie 50 Thlr. incl. bis 100 Thlr. excl. . . . . . 12 gGr. und von jedem folgenden Hundert Ein halb Procent der Prämie.

8) Wechselstempel:

Jeder trockene Wechsel, Handels-Billet, Pfandbrief, hypothekarische Schuldverschreibung, Schuldschein ꝛc. ist derselben Abgabe und Steigerung unterworfen, wie die Quittungen.

Arti=

Artikel 8.

Vom Karten-stempel.

Es verbleibt der Kartendebit nach wie vor ein Regale und der Handel damit ist nur den Stempelvertheilern erlaubt.

Die Preise der Karten werden in folgender Art gesteigert:

1) Von allen Karten, wovon das Spiel 8 Gr. und darüber kostet, mit 2 Gr. für jedes Spiel.

2) Von denen, die weniger als 8 Gr. kosten, 1 Gr.

Das Beschneiden aller Karten bleibt verboten. (Man vergleiche Artikel 11.)

Artikel 9.

Zeitungs-stempel.

Jedes einzelne im Vierteljahre zuerst erscheinende Exemplar einer Zeitung muß mit dem 6 Gr. Stempel versehen seyn.

Dieser Stempel ist roth. Es bleibt den Zeitungs-Comtoirs überlassen, sich ihr Papier bei den dazu bestellten Behörden im Voraus stempeln zu lassen.

Fremde Zeitungen sind einem Werthstempel von 8 Gr. vierteljährig unterworfen. Den Betrag ziehen die Postämter vierteljährig gegen Aushändigung eines besonders dazu angefertigten Stempelpapiers zu 8 Gr. von den Empfängern der Zeitung ein.

Auf diesem Papier bemerkt das Postamt, an wen, für welche Zeitung, und für welchen Zeitraum es ausgehändigt worden.

Artikel 10.

Ausnahme von dem Gebrauch.

1) Alle Gegenstände unter und 50 Rthlr. ausschließlich, sie mögen seyn, welche sie wollen, sind von dem gewöhnlichen und Werthsstempel ausgenommen.

2) Vormundschaftssachen, sowohl minderjähriger als anderer Pflegbefohlnen sind stempelfrei, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens nach Abzug der Erziehungs- und anderer Verpflegungs-Kosten nichts übrig bleibt.

Gewähren die Vermögens-Einkünfte einen Ueberschuß, so wird der gewöhnliche Stempel gebraucht. —

So lange es zweifelhaft ist, ob die Einnahmen zu obigen Zwecken hinreichen, müssen die Stempel erhoben und nöthigenfalls demnächst auf Niederschlagungen angetragen werden.

3) Alle

3) Alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich blos auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staats nnd seine Einkünfte beziehen, so wie die Eingaben von Privatpersonen über dergleichen Gegenstände, insofern ihr Privatinteresse nicht zugleich damit in Verbindung steht.

4) Alle Separationssachen mit Ausnahme der Recesse, welche dem gewöhnlichen Stempel unterworfen sind.

5) Die Gewerbescheine sind keinem Stempel unterworfen.

6) Alle Quittungen der Staatskassen unter einander, so wie alle Quittungen über bezahlte Staats- oder Communalgelder.

7) Alle Quittungen über Armengelder, Remissionen und Unterstützungen bei besondern Unglücksfällen und die dahin gehörigen Verhandlungen.

8) Alle Interimsquittungen welche bis zur Ausstellung der Jahresquittung über Besoldung gegeben werden. Hört das Recht zur Hebung im Laufe des Jahres auf, so wird der Stempel nach Verhältniß der Zeit erhoben.

9) Alle Armenatteste, so wie die Verhandlungen über solche Personen, die das Armenrecht erlangt haben.

10) Substitutionen der Justiz-Commissarien zu einzelnen Terminen in Prozessen.

11) Briefe und Correspondenzen, kaufmännische Bücher, Vormundschaftsrechnungen und andere Vormundschafts-Angelegenheiten in Rücksicht des Werthsstempels.

Artikel 11.

Strafen.

Der Mangel eines Stempels in den Fällen, wo ihn das Gesetz vorschreibt, hat die Folge daß keine Klage darauf gegründet, und kein Beweis daraus hergenommen werden kann; es sey denn, daß dadurch ein Anderer als der Berechtigte selbst ohne dessen Verschulden der vorschriftsmäßige Gebrauch des Stempels unterblieben ist, an seinen Rechten leiden würde, oder daß dabei Personen concurriren bei welchen die Unwissenheit des Rechts gesetzlich vorauszusetzen ist, oder die Unmöglichkeit vollständig erwiesen wird, einen Stempel in dem Augenblick der Verhandlung u. s. w. sich zu verschaffen und innerhalb der im 4ten Artikel bestimmten Frist von 8 Tagen nachzubringen. Besonders soll bei letzten Willensverordnungen eine Ausnahme Statt finden; und es bei der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12. §. 159. dahin verbleiben, daß der unterlassene Gebrauch

brauch des Stempelpapiers zwar die gesetzmäßigen Strafen in den dazu geeigneten Fällen, aber niemals die Ungültigkeit des Testaments oder Codicills selbst nach sich zieht.

Die Geldstrafe für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers ist wenn der vierfache Betrag des nicht gebrauchten Stempels weniger als 1 Rthlr. beträgt, ein Thaler mit Ausschuß des nachzubringenden Stempels. Eben diese Strafe findet Statt wenn stempelpflichtige Summen getheilt werden, um sie stempelfrei zu machen und dadurch den Stempel zu defraudiren.

Ist ein geringerer Stempel genommen als vorgeschrieben ist, so muß der fehlende Stempel ersetzt und das Vierfache desjenigen, was ergänzt worden als Strafe erlegt werden. — Dieses zu verfügen ist eine jede Behörde verpflichtet, welcher ein solcher Fall kund wird.

Wer binnen der Art. 7. sub. 4. bestimmten Frist den Erbschaftsstempel nicht berichtigt, oder aus hinreichenden Gründen eine Fristverlängerung nachgesucht hat, wird von der Behörde durch eine Verfügung auf seine Kosten erinnert, und muß, so er binnen 8 Wochen der Erinnerung nicht Folge leistet, den doppelten Stempelsatz erlegen.

Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt, wer sie einbringt, vertheilt oder besitzt, zahlt 10 Rthlr. Strafe für jedes Spiel.

Gastwirthe, Kaffeeschänker u. s. w. die in ihren Häusern das Spielen mit dergleichen Karten gestatten, zahlen eben diese Strafe.

Dem Denuncianten gebührt die Hälfte der gesetzlichen Strafen.

Wer Karten beschneidet, bezahlt den Werth derselben und den vierfachen als Strafe.

Der Handel mit Stempelpapier und Spielkarten ohne besondere Erlaubniß der Provinzial-Regierung ist bei Strafe der Confiskation verboten.

Alle Militair- und Civil-Behörden und Beamten werden angewiesen, sich nach diesem Stempel-Edikt zu achten und auf dessen pünktliche Befolgung mit Nachdruck zu halten, in allen Fällen wo der gesetzliche Stempel fehlt, die Stempelstrafe einzuziehen, und nicht eher sonst etwas zu verfügen, bis dem Mangel abgeholfen worden. Beobachten sie hierunter nicht die gehörige Auf-

merk-

merksamkeit, so treffen sie die auf Versehen in den Amtspflichten gesetzten Strafen (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §§. 335. 336.); wenn sie aber bei den Amtsverhandlungen selbst den Stempelgebrauch in den vorgeschriebenen Fällen unterlassen, die auf den Nichtgebrauch gesetzten Strafen.

Potsdam, den 20sten November 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.
